

# GESCHÄFTSORDNUNG DES BAYERISCHEN TURNVERBANDES

(FASSUNG VOM 24.11.2022)

## Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen/Geltungsbereich
2. Versammlungen
3. Einberufung
4. Anträge
5. Versammlungsleitung
6. Mandatsprüfung
7. Worterteilung und Rednerfolge
8. Worterteilung und Anträge zur Geschäftsordnung
9. Abstimmungen
10. Protokolle
11. Wahlen
12. Schlussbemerkung

### 1. Vorbemerkungen/Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeiten aller in der Satzung unter §15 aufgeführten Organe des BTV. Sie umfasst die allgemeinen Grundsätze für die Verbandsverwaltung, soweit sie nicht in der Satzung oder anderen Ordnungen des BTV berücksichtigt sind.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden bei Funktionsbezeichnungen nur die männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Diverse.

### 2. Versammlungen

- a) Der Begriff Versammlungen umfasst alle Tagungen und Sitzungen der Organe des BTV.
- b) Versammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Ausnahmen sind der Bayerischen Turntag, Bezirksturntage und Gauturntage. Diese tagen öffentlich, sofern sie nichts anderes beschließen.
- c) Unter Öffentlichkeit sind alle Personen zu verstehen, die nicht Teil des entsprechenden Organs sind.
- d) Einzelpersonen oder Gruppen der Öffentlichkeit, sowie hauptamtliche Mitarbeiter des BTV können zu den Versammlungen zugelassen/zugezogen werden, wenn es dem Organ erforderlich erscheint. Die Entscheidung obliegt dem Vorsitzenden des Organs.

- e) Versammlungen können als Präsenzveranstaltung, als virtuelle Veranstaltung oder als Kombination aus beidem abgehalten werden. Der Vorsitzende des jeweiligen Organs entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der fristgemäßen Einladung zur Versammlung mit.
- f) Ordnungsgemäß finden folgende Versammlungen der Organe statt:
- Bayerischer Turntag alle 4 Jahre
  - Hauptausschuss mind. einmal jährlich
  - Bezirksturntage alle 4 Jahre
  - Gauturntage alle 4 Jahre
  - Präsidium in der Regel einmal pro Monat, die Termine werden durch das Präsidium im Zuge seiner Jahresplanung festgelegt
  - Sportbeirat mind. einmal jährlich
  - Regionalbeirat mind. einmal jährlich
  - Vollversammlungen der Fachgebiete einmal jährlich
- g) Außerordentliche Versammlungen der Organe können unter bestimmten Voraussetzungen einberufen werden, welche in der Satzung bzw. den entsprechenden Ordnungen geregelt sind.

### 3. Einberufung

Jede Versammlung ist fristgerecht einzuberufen.

Unter Einberufung ist die Einladung auf schriftlichem oder elektronischem Wege zu verstehen. Der Einladung sind Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Versammlung zu entnehmen.

Die Fristen für die Bekanntgabe des Termins, der Einladung und des Versandes der Unterlagen für die Versammlungen von Organen und Gremien sind wie folgt festgelegt:

Organ	Bekanntgabe des Termins	Einladung und Tagesordnung	Versand der Unterlagen
Bayerischer Turntag	8 Wochen	4 Wochen	1 Woche
Hauptausschuss	6 Wochen	2 Wochen	1 Woche
Präsidium	1 Woche	1 Woche	1 Woche
Sportbeirat	6 Wochen	2 Wochen	1 Woche
Regionalbeirat	6 Wochen	2 Wochen	1 Woche
Bezirksturntag/Gauturntag	8 Wochen	4 Wochen	1 Woche
Vollversammlungen der Fachgebiete	6 Wochen	2 Wochen	1 Woche

#### 4. Anträge

- a) Anträge können von jedem ordentlichen Mitglied an sein Organ gestellt werden.
- b) Anträge sind entsprechend folgender Fristen beim Vorsitzenden des Organs einzureichen:

Organ	Frist für das Einreichen von Anträgen
Bayerischer Turntag	6 Wochen
Hauptausschuss	4 Wochen
Präsidium	2 Wochen
Sportbeirat	4 Wochen
Regionalbeirat	4 Wochen
Bezirksturntag / Gauturntag	6 Wochen
Vollversammlungen der Fachgebiete	3 Wochen

- c) Später eingegangene Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge. Sie können nur mit Zustimmung der Versammlung beraten werden. Über ihre Zulassung ist zu Beginn der Versammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit zu entscheiden. Voraussetzung für einen Dringlichkeitsantrag ist, dass der Grund des Antrags erst nach der Frist für das Einreichen von Anträgen aufgekommen ist.
- d) Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Verbandszweckes oder auf eine Auflösung des Verbandes hinzielen, sind unzulässig.
- e) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen zu verbessern, kürzen oder erweitern, sind Abänderungsanträge und werden im Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag abgestimmt.

#### 5. Versammlungsleitung

- a) Die Versammlungen werden vom Präsidenten bzw. dem Vorsitzenden des entsprechenden Organs, bzw. von ihrer satzungsmäßigen oder gewählten Vertretung (nachfolgend Versammlungsleitung genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen. Falls die oben genannten Personen verhindert sein sollten, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung.
- b) Der Versammlungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann die Leitung insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Mitgliedern bzw. Besucherinnen bzw. Besuchern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
- c) Nach der Eröffnung prüft die Versammlungsleitung die satzungsgemäße Einberufung, ernennt einen Protokollführer und gibt die Tagesordnung bekannt. Über Anträge auf Änderung derselben ist abzustimmen.

- d) Anschließend gibt der Leiter der Versammlung das Ergebnis der Anwesenheitsprüfung bzw. der Mandatsprüfung bzw. die festgestellte Zahl der erschienenen Stimmberechtigten bekannt.
- e) Die Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
- f) Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung - möglichst durch schriftliche Vorlagen - gewährleisten.

## **6. Mandatsprüfung und Anwesenheit**

Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.

Für den Turntag, sowie Gau- und Bezirksturntage gelten folgende Regelungen zur Mandatsprüfung:

- Die Mandatsprüfungskommission wird vom Versammlungsleiter ernannt.
- Sie überprüft die stimmberechtigten Teilnehmer anhand der Anwesenheitsliste.
- Das Ergebnis dieser Mandatsprüfung ist in das Protokoll aufzunehmen.

Für alle übrigen Versammlungen genügt das Feststellen der Stimmberechtigten über die Anwesenheitsliste

## **7. Worterteilung und Rednerfolge**

- a) Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst der als Berichterstatter vorgesehene Versammlungsteilnehmer zu hören. Bei der Behandlung von Anträgen ist zuerst dem Antragsteller das Wort zu erteilen. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung können der Berichterstatter oder der Antragsteller nochmals das Wort ergreifen.
- b) Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort hierzu erteilt der Versammlungsleiter. Wird bei den Versammlungen eine Rednerliste geführt, hat die Wortmeldung schriftlich beim Schriftführer der Rednerliste zu erfolgen. Die Erteilung des Wortes erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen.
- c) Der Versammlungsleiter kann auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen. Die Eröffnung der Rednerliste vor Beginn der Aussprache ist unzulässig.
- a) Der Berichterstatter kann während der Aussprache nach Worterteilung auch ohne Eintragung in die Rednerliste sprechen. Er hat nach Beendigung der Aussprache das Schlusswort.
- b) Von der Tagesordnung oder dem zur Verhandlung stehenden Punkt abschweifende Redner muss der Versammlungsleiter zur Sache rufen.
- d) Zu abgeschlossenen Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits abgestimmt worden ist, kann das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass dies die Versammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.

## 8. Worterteilung und Anträge zur Geschäftsordnung

- a) Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung muss der Versammlungsleiter auch außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner stattgeben. Das Wort zur Geschäftsordnung darf jedoch erst dann genommen werden, wenn der Vorredner seine Ausführungen beendet hat. Mehr als zwei Redner zur Geschäftsordnung hintereinander brauchen nicht gehört zu werden.
- b) Der Versammlungsleiter kann selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.
- c) Der Redner zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen.
- d) Anträge zur Geschäftsordnung auf Beendigung der Aussprache kommen außerhalb der Rednerfolge zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller für und ein anderer Redner gegen den Antrag gesprochen haben.
- e) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen einen Antrag auf Schluss der Aussprache **oder** Begrenzung der Redezeit nicht stellen.
- f) Anträge zur Geschäftsordnung mit dem Ziel, über einen vorliegenden Antrag wieder zur Tagesordnung überzugehen, sollen vom Antragssteller hinreichend begründet werden. Einem Redner gegen den Antrag zur Geschäftsordnung ist vorher das Wort zu erteilen.
- g) Vor der Abstimmung über das Ende der Aussprache sind die Namen der in der Rednerliste noch Eingetragenen vorzulesen. Die Versammlung kann beschließen, ob in der Rednerliste Eingetragenen noch das Wort erteilt werden soll. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

## 9. Abstimmungen

- a) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge entspricht der Tagesordnung und ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu machen.
- b) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet die Versammlung ohne vorherige Aussprache.
- c) Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts Entgegenstehendes vorschreiben, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.
- d) Während einer Abstimmung gibt es keine Wortmeldung, weder zur Geschäftsordnung noch zur Sache selbst. Nur zur Abstimmung selbst können bei Unklarheiten noch Anfragen gestellt werden.

- f) Abstimmungen können auf folgende Arten stattfinden:
- per Stimmkarte oder Handzeichen (auch digitales Handzeichen)
  - per digitalem Abstimmungstool: entweder mittels Funkabstimmungsgeräten oder einer Abstimmungssoftware durchgeführt. Die Software ist per Smartphone, Tablet oder PC aufrufbar und den Delegierten werden eine URL-Adresse und die Zugangsdaten zur Authentifizierung zur Verfügung gestellt.
  - per Umlaufverfahren: Dieses Verfahren kommt dann zum Einsatz, wenn für den zu fassenden Beschluss eine besondere Dringlichkeit besteht und dafür keine Versammlung einberufen werden kann. Ob eine entsprechende Dringlichkeit besteht, entscheidet der Vorsitzende des jeweiligen Organes. Für die Abstimmung per Umlaufverfahren teilt der Vorsitzende des jeweiligen Organs die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied in Textform an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post bzw. E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorsitzende des jeweiligen Organs die Frist, innerhalb welcher die Stimmabgabe möglich ist und in welcher Form diese zu erfolgen hat. Die Frist beträgt mindestens eine Woche nach Zugang der Beschlussvorlage. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die offizielle Mail-Adresse des Mitglieds gesendet worden ist. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst.
- g) Geheim (schriftlich) ist abzustimmen, wenn mindestens 10 % der Stimmberechtigten dies verlangen.

## **10. Protokolle**

- a) Über die Versammlungen des Verbandes müssen innerhalb von sechs Wochen Protokolle geführt werden, die vom Protokollführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter unterzeichnet werden müssen. Sie dürfen nur an Mitglieder des Organs ausgehändigt werden. Ihr Inhalt darf an Dritte nur bekannt gegeben werden, wenn diese von ihm betroffen sind.
- b) Erfolgt 14 Tage nach Zustellung kein Einspruch, so gilt ein Protokoll als genehmigt. Ist ein Einspruch erfolgt, so entscheidet die nachfolgende Sitzung.

## **11. Wahlen**

Aktuell noch in der BTV-Wahlordnung geregelt.

## **12. Schlussbemerkung**

Diese Geschäftsordnung wurde entsprechend der Satzungsänderung vom 19.09.2020 aktualisiert und vom Hauptausschuss am 24.11.2022 beschlossen. Sie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.